

D. Berg zum Thema

## Würde, Recht und Anspruch des Ungeborenen

Wie schon auf der 1. Tagung im Kloster Banz 1988 dargelegt wurde [1], verfügen wir heute über ein unvergleichbar großes Wissen über den Embryo und Feten. Das kranke Kind ist schon vor der Geburt fast ebenso sicher der Diagnostik zugänglich wie postpartal. Es ist nicht nur in diagnostischer, sondern auch in therapeutischer Hinsicht in vielen Fällen schon als Patient zu bezeichnen. Damit entfällt für uns die früher auch ärztlich gültige Zäsur der Geburt, die eine völlig unbekanntes Leibesfrucht, deren Realität physisch, psychisch, moralisch und juristisch im dunkeln blieb, zum Menschen mit Ansprüchen, juristischen Rechten und moralischer Anerkennung machte.

Für ärztliches Handeln und die medizinische Wissenschaft gibt es eine Zäsur dieser Art also nicht mehr – wohl aber vielfach und in hohem Maße für die Rechtsprechung und ihre Basis, nämlich die ethisch-moralische Grundhaltung der Gesellschaft. Das ist heute nicht mehr überzeugend, und man wird sich bemühen müssen, den rechtsarmen Raum des Noch-nicht-Geborenen auszufüllen.

**Schutz des Ungeborenen – ein rechtsarmer Raum.** Je jünger der Fet ist, desto ausgeprägter wird der Unterschied zwischen dem geborenen und dem ungeborenen Menschen – aber es gelingt nicht, eine Zäsur, die der Geburt vergleichbar wäre, in frühere

Schwangerschaftsmonate vorzuerlegen. De facto sind Ansprüche und Rechte des Embryos um so geringer, je jünger er ist. Der Übergang zum „Menschen“, zur natürlichen Person mit allen juristischen Rechten und allen moralischen Ansprüchen, verläuft fließend.

Der Schutz des Embryos wird nur durch wenige Gesetze definiert. Der Paragraph 218 ist de facto zur Fristenregelung verfälscht. RU 486 bringt eine weitere Methode der Tötung ungeborenen Lebens.

Embryonen, die nach einer In-vitro-Fertilisation im Kühlschrank auf ihre Weiterverwendung warten, genießen scheinbar höhere Schutzrechte als Embryonen im Uterus der Mutter.

Für Schäden, die der Fet während oder kurz vor der Geburt erfährt, werden immer häufiger die Hebamme und/oder der Arzt verantwortlich gemacht. Gleichgültig, ob ein Verschulden im Einzelfall vorliegt oder nicht, stehen finanzielle Ansprüche der betroffenen Eltern im Vordergrund. Es wird der Vermögensschaden für die betroffenen Eltern eingeklagt, allerdings selten der gesundheitliche Schaden, den das Kind erlitten hat.

**Gibt es ein genuines Recht des Ungeborenen?** Wir müssen uns nach dem genuinen Recht des ungeborenen Kindes auf Leben und Gesundheit fragen, das unabhängig ist vom Austragungs-ort der Schwangerschaft und vor allem unabhängig von Menschen und Einrichtungen, denen gegenüber dieses Recht vorgetragen und durchgesetzt

werden kann. Wer ein solches genuines Recht aber vorschnell bejaht, wird sich fragen lassen müssen, ob es nicht auch gegenüber der Mutter durchgesetzt werden müsse, z. B. im Falle einer rauchenden oder drogenabhängigen Mutter oder einer Mutter, die durch Entscheidung für die Hausgeburt Behandlungsmöglichkeiten des Kindes im Notfall verhindert, so mit bedingtem Vorsatz handelt und Gefahren für ihr Kind billigend in Kauf nimmt.

**Janusköpfige Pränatalmedizin – Diskussion im Kloster Banz.** Zahlreiche ethische, juristische und auch medizinische Probleme, induziert durch den „Fortschritt“, dokumentieren den Januskopf moderner Medizin – speziell der Schwangerschafts- und Geburtsmedizin. Hier zum Denken anzuregen und die Diskussion darüber zu beleben, ist das Anliegen der 2. Banzer Tagung, die vom 8.–10. Mai 1992 im Kloster Banz bei Staffelstein in Oberfranken stattfindet [2]. Wir erwarten nicht, daß wir auf dieser Tagung einen Konsens erzielen werden. Wir erhoffen aber, daß unser Bewußtsein für die genannten Probleme geschärft wird.

E2, N2 – N3 – K1 Pränatalmedizin – Rechtsprechung – Ethik, medizinische

### Literatur

1. Berg, D., Boland, P., Pfeiffer, R. A., Wuermeling, H.-B.: Pränatale Diagnostik – Eine Auseinandersetzung. Vieweg, Braunschweig 1989.
2. Berg, D., Boland, P., Hepp, H., Pfeiffer, R. A., Wuermeling, H.-B. (als Veranstalter).

Prof. Dr. med. D. Berg, Städt. Marienkrankenhaus, 8450 Amberg/Oberpfalz.

MMW